

Flachschule Narrenhochburg
University of Denied Sciences

<https://www.prof-mueller.net/noteninflation>

Prof. Dr. Werner Müller

Rechnungswesen heute

<https://www.prof-mueller.net/beruf/rewe-heute/>

9. Buchungen im Sachaufwand

Gemeinsamkeiten

- Zahlungsorientierung (Pagatorik)
- Zahlung in der Vergangenheit (Vorkasse), Gegenwart (POS) oder Zukunft (Ziel)

Gemeinsamkeiten

- Zahlungsorientierung (Pagatorik)
- Zahlung in der Vergangenheit (Vorkasse), Gegenwart (POS) oder Zukunft (Ziel)
- auf Vorsteuerausweis achten
- Gebucht wird mit der Leistung, nicht mit der Zahlung! (Zeitpunkt)

Rechnungen

- § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG: Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Rechnungen

- § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG: Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.
- elektronische Rechnung möglich: umbenennen!
Dateiname = „ER“ + Rechnungs-Nr.,
- z.B. ER23-1234.pdf für Rechnung Nr. 1234 aus 2023, zuvor AR23-15678.pdf
- bei digitalisierten (eingescannten) Rechnungen genauso verfahren

Rechnungen nach § 14 UStG

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,

....

Rechnungen nach § 14 UStG

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

...

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG

- ... in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger ...

Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG

- ... in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger ...
- Abrechnungspflicht durch Vertrag abweichend geregelt

Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG

- ... in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger ...
- Abrechnungspflicht durch Vertrag abweichend geregelt
- Beispiele:
 - Spediteur rechnet mit Trucker ab
 - Schrotthändler erstellt Gutschrift für Altmetall
 - Molkerei bezahlt Bauern für Milchablieferung
 - Verlag zahlt Autor Tantieme

Ziel : Vorkasse

- Zahlungsziel =
 1. Ware
 2. Geld
- Vorkasse =
 1. Geld
 2. Ware

Ziel : Vorkasse

- Zahlungsziel =
 1. Ware
 2. Geld
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Kreditor
- Kreditor
an Bank
- Vorkasse =
 1. Geld
 2. Ware
- Kreditor
an Bank / Kred.karte
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Kreditor

Ziel : Vorkasse

- Zahlungsziel =
 1. Ware
 2. Geld
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Kreditor
- Kreditor
an Bank
- im Jahresabschluss
= Verbindlichkeit
- Vorkasse =
 1. Geld
 2. Ware
- Kreditor
an Bank / Kred.karte
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Kreditor
- im Jahresabschluss
= geleist. Anzahlung

Beispiele

- Ein Unternehmer bestellt Formulare bei einem Lieferanten auf Rechnung.
- Ein Unternehmer bestellt Formulare in einem Online-Shop und zahlt mit Kreditkarte.

Beispiele

- Ein Unternehmer bestellt Formulare bei einem Lieferanten auf Rechnung.

- 1. Lieferung + Rechnung:

Büromaterial	250,00	
Vorsteuer	47,50	
an Kreditor		297,50

- Ein Unternehmer bestellt Formulare in einem Online-Shop und zahlt mit Kreditkarte.

- 1. Zahlung:

Kreditor	119,00	
an Kreditkarte		119,00

Beispiele

- Ein Unternehmer bestellt Formulare bei einem Lieferanten auf Rechnung.
- 1. Lieferung + Rechnung:

Büromaterial	250,00	
Vorsteuer	47,50	
an Kreditor		297,50
- 2. Zahlung:

Kreditor	297,50	
an Bank		297,50
- Ein Unternehmer bestellt Formulare in einem Online-Shop und zahlt mit Kreditkarte.
- 1. Zahlung:

Kreditor	119,00	
an Kreditkarte		119,00
- 2. Lieferung + Rechnung:

Büromaterial	100,00	
Vorsteuer	19,00	
an Kreditor		119,00

Kassenbelege

- früher: nur Barzahlung
- heute: auch Bank(-karte) oder Kreditkarte
- Sofortzahlung (point of sale - POS)

Kassenbelege

- früher: nur Barzahlung
- heute: auch Bank(-karte) oder Kreditkarte
- Sofortzahlung (point of sale - POS)
- Kleinbetragsrechnungen nach
§ 33 UStDV i.V.m. § 15 Abs. 5 Nr. 1 UStG
- Thermopapier einscannen
(Lesbarkeit + Aufbewahrungspflicht)

Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV i.V.m. § 15 Abs. 5 Nr. 1 UStG

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.

Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV i.V.m. § 15 Abs. 5 Nr. 1 UStG

Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.

§ 3c = Ort der Lieferung in besonderen Fällen
(... bei grenzüberschreitender Beförderung oder Versendung)

§ 6a = Innergemeinschaftliche Lieferung

§ 13b = Leistungsempfänger als Steuerschuldner

Bei §§ 6a und 13b wird das „Reverse-Charge-Verfahren“ angewendet.

Bankkarte : Kreditkarte : bar

Einkauf:

- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an KK-Verrechnung

Zahlung:

- 1 x Monatsabrechnung:
KK-Verrechnung
an Bank

Bankkarte : Kreditkarte : bar

Einkauf:

- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an KK-Verrechnung
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Geldtransit

Zahlung:

- 1 x Monatsabrechnung:
KK-Verrechnung
an Bank
- jede Zahlung
Geldtransit
an Bank

Bankkarte : Kreditkarte : bar

Einkauf:

- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an KK-Verrechnung
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Geldtransit
- Aufwand / Vermögen
+ Vorsteuer
an Kasse

Zahlung:

- 1 x Monatsabrechnung:
KK-Verrechnung
an Bank
- jede Zahlung:
Geldtransit
an Bank
- entfällt

Bankkarte : Kreditkarte : bar

- Die Verbuchung der Einkäufe kann auch von den Karteninhabern per Tabellenkalkulation verwaltet und mit Datenimport verbucht werden.

Bankkarte : Kreditkarte : bar

- Die Verbuchung der Einkäufe kann auch von den Karteninhabern per Tabellenkalkulation verwaltet und mit Datenimport verbucht werden.
- Die Kassenbelege = Kleinbetragsrechnungen müssten dann vom Karteninhaber eingescannt und übermittelt werden. Dafür könnte man jedem Karteninhaber eigene Belegnummernbereiche (=> Dateiname) zuweisen.

Formate der Gewinn- und Verlustrechnung

Betriebsergebnis

Gesamtkostenverfahren

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand
6. Personalaufwand
7. Abschreibungen
8. sonstige betriebliche Aufwendungen

Umsatzkostenverfahren

1. Umsatzerlöse
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
6. sonstige betriebliche Erträge
7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Gesamtkostenverfahren

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
5. Materialaufwand
6. Personalaufwand
7. Abschreibungen
8. sonstige betriebliche Aufwendungen

Umsatzkostenverfahren

2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Gesamtkostenverfahren

- 2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- 3. andere aktivierte Eigenleistungen
- 5. Materialaufwand

- 6. Personalaufwand
- 7. Abschreibungen

- 8. sonstige betriebliche Aufwendungen

Umsatzkostenverfahren

- 2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

- 4. Vertriebskosten
- 5. allgemeine Verwaltungskosten

- 7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Gesamtkostenverfahren

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
5. Materialaufwand

6. Personalaufwand
7. Abschreibungen

8. sonstige betriebliche Aufwendungen

Umsatzkostenverfahren

2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

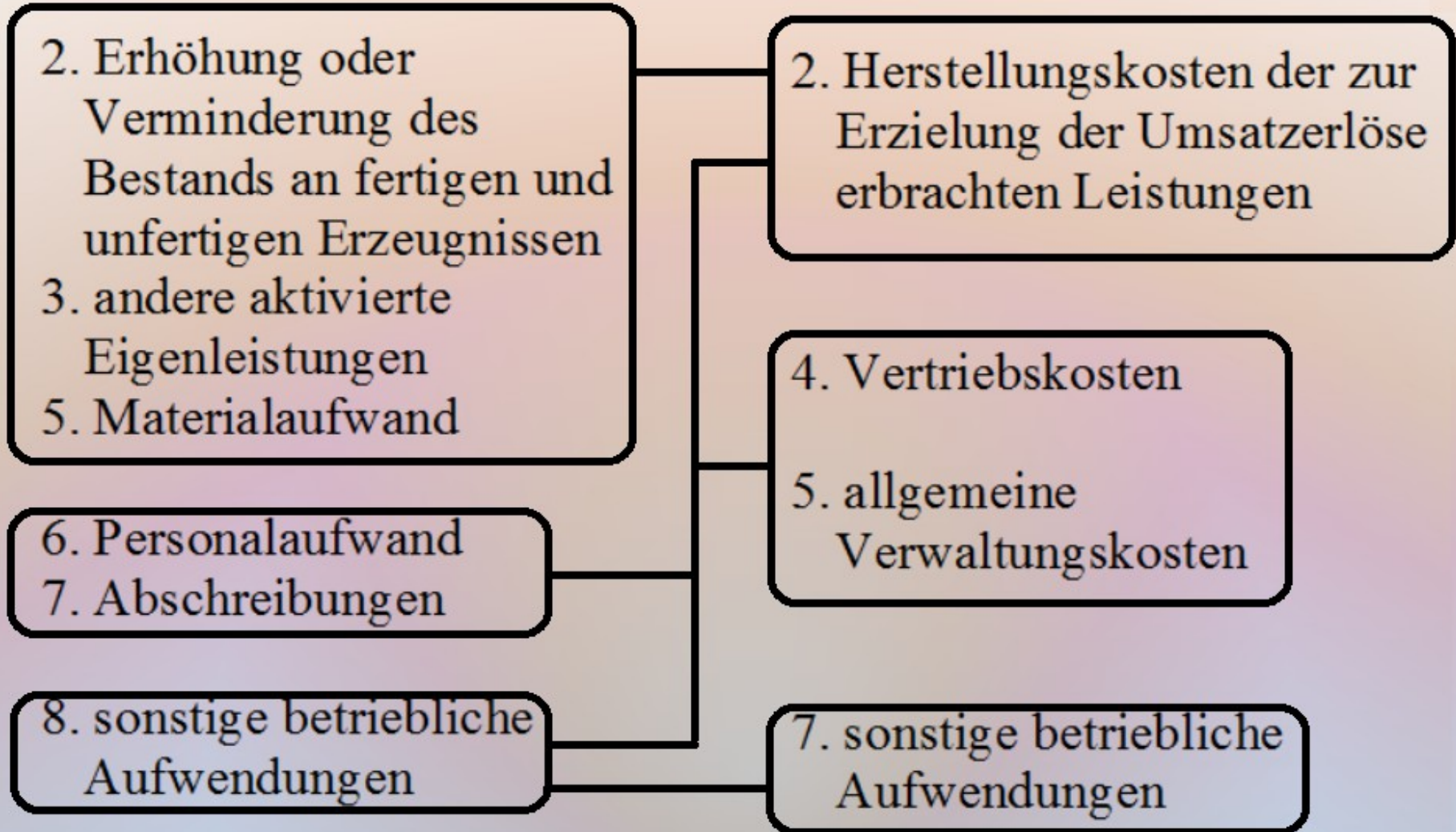
4. Vertriebskosten

5. allgemeine Verwaltungskosten

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Gesamtkostenverfahren

Umsatzkostenverfahren



Kontenklasse 6 (SKR 04 - Auswahl)

- 6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen
- 6305 Raumkosten
- 6400 Versicherungen
- 6450 Reparaturen und Instandhaltung
- 6500 Fahrzeugkosten
- 6600 Werbekosten
- 6650 Reisekosten Arbeitnehmer
- 6700 Kosten der Warenabgabe
- 6800 Porto
- 6830 Buchführungskosten
- 6880 Aufwendungen aus der Währungsumrechnung
- 6900 Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 6960 Periodenfremde Aufwendungen

Kontenklasse 6 (SKR 04)

60 Löhne + Gehälter

61 soziale Aufwendungen

62 Abschreibungen

63 Sonstige betriebliche Aufwendungen, Raumkosten

64 Beiträge, Versicherungen

Reparaturen und Instandhaltung

65 Fahrzeugkosten

66 Werbekosten, Reisekosten

67 Kosten der Warenabgabe

68 kaufmännische Aufwendungen

69 periodenfremde Aufwendungen

Beispiel: Beiträge, Versicherungen

- keine Vorsteuer
- regelmäßige, i.d.R. gleichbleibende Zahlungen

Beispiel: Beiträge, Versicherungen

- keine Vorsteuer
- regelmäßige, i.d.R. gleichbleibende Zahlungen
- Dauerauftrag oder Lastschrift /
Buchung über Electronic Banking generieren:
Beiträge an Bank

Beispiel: Beiträge, Versicherungen

- keine Vorsteuer
- regelmäßige, i.d.R. gleichbleibende Zahlungen
- Dauerauftrag oder Lastschrift /
Buchung über Electronic Banking generieren:
Beiträge an Bank
- Dauerbuchung in FiBu, einschl. Kreditor +
Fälligkeit: Beiträge an Kreditor

Reisekosten im SKR 04

- 6650 Reisekosten Arbeitnehmer
- 6660 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand
- 6663 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten
- 6664 Reisekosten Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwand
- 6668 Kilometergelderstattung Arbeitnehmer
- 6670 Reisekosten Unternehmer
- 6672 Reisekosten Unternehmer (nicht abziehbarer Anteil)
- 6673 Reisekosten Unternehmer Fahrtkosten
- 6674 Reisekosten Unternehmer Verpflegungsmehraufwand
- 6680 Reisekosten Unternehmer Übernachtungsaufwand und Reiseebenkosten

Reisekosten

- Vorsteuer nur abzugsfähig, wenn ...
- ... Kleinbetragsrechnung
- ... Fahrausweis
- ... Rechnung auf den Namen des Unternehmen lautet

§ 34 UStDV: Fahrausweise als Rechnungen

(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden
2. das Ausstellungsdatum
3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt und
5. im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.

§ 34 UStDV: Fahrausweise als Rechnungen

(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Inland entfällt. In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den auf das Inland entfallenden Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr entsprechend.

§ 12 UStG: Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

...

10. die Beförderungen von Personen ...

11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind;

...

§ 12 UStG: Steuersätze

10. die Beförderungen von Personen

- a) im Schienenbahnverkehr,
- b) im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr
 - aa) innerhalb einer Gemeinde oder
 - bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;

§ 12 UStG: Steuersätze

10. die Beförderungen von Personen

a) im Schienenbahnverkehr,

b) im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;

...

- Flugtickets im Inland haben vollen Steuersatz
- Ausland => steuerfrei oder Margenbesteuerung => keine Vorsteuer

Bsp: Heizungsreparatur

- Am 24.02. wurde die Heizung repariert. Am 02.03. rechnet der Handwerker $500 \text{ €} + 19 \%$ ab. Der Hausmeister prüft die Rechnung und beanstandet die zu lange Arbeitszeit. Am 10.03. gibt er die Rechnung mit der Anmerkung in die Buchhaltung, dass 50 € netto zu kürzen sei. Am 13.03. erstellt der Heizungsbauer eine Gutschrift. Am 20.03. werden $535,50 \text{ €}$ überwiesen.
- Wie und wann sollte idealerweise gebucht werden?

Bsp: Heizungsreparatur

- Am 10.03. ist die Umsatzsteuervoranmeldung für Februar elektronisch abzugeben. Die Vorsteuer aus den Arbeiten in Februar könnte dort abgezogen werden. Sollten sich auch steuerfrei vermietete Wohnungen in dem Haus befinden, wäre der darauf entfallende Anteil der Vorsteuer nicht abzugsfähig.
- Die Minus-Vorsteuer aus der Gutschrift vom 13.03. ist erst am 10.04. für März zu berücksichtigen.

Bsp: Heizungsreparatur

- Die Rechnung sollte beim Eingang digitalisiert und unter Februar verbucht werden, aber bis zur Prüfung mit Zahlungssperre. Dafür muss eine Datei über erteilte Aufträge geführt werden, in der zu erwartende Rechnungen mit Zweck (=> Konto) und Verantwortungsbereich (=> Kostenstelle) aufgeführt sind.

Bsp: Heizungsreparatur

- Buchungssätze

- Februar:

Gebäudereparatur	500	
Vorsteuer	95	
an Kreditor		595

Bsp: Heizungsreparatur

- Buchungssätze

- Februar:

Gebäudereparatur	500	
Vorsteuer	95	
an Kreditor		595

- 13.03.:

Kreditor	59,50	
an Gebäudereparatur		50,00
an Vorsteuer		9,50

- 20.03.: Kreditor an Bank 535,50

Bsp: Kfz + Schnittstelle

- Die technische Möglichkeit zur Verbuchung von Geschäftsvorfällen mittels Datenimport kann die Buchhaltung dezentralisieren.

Bsp: Kfz + Schnittstelle

- Die technische Möglichkeit zur Verbuchung von Geschäftsvorfällen mittels Datenimport kann die Buchhaltung dezentralisieren.
- Eine Datei der Tabellenkalkulation kann eine Statistik über den Benzinverbrauch eines Kfz und über die gefahrenen km (Fahrtenbuch) führen.
- Daraus können die Buchhaltungsdaten aufbereitet und übertragen werden.

Bsp: Kfz + Schnittstelle

	Anschaffungsdatum		
	Rechnungsbetrag	55.678,90	
19%	Vorsteuer	8.889,91	
	Anschaffungskosten	46.788,99	
	kalk. Restwert (netto)	32.100,00	
	Nutzungsdauer	3,00	
	Abschreibungsvolumen	14.688,99	
	Abschreibung	4.896,33	
	Fixkosten:		
15/01/23	Versicherung	456,78	
15/04/23	Steuer	123,00	
31/12/23	Abschreibung	4.896,33	
	Summe	5.476,11	
	1 / 12	456,34	

- In einem Arbeitsblatt „Stammdaten“ erhält der Nutzer einen Überblick über die Fixkosten.
- Versicherung, Kfz-Steuer und die kalkulatorische Abschreibung werden zentral gebucht.

Bsp: Kfz + Schnittstelle

2023	Datum	Bel.-Nr.	km-Stand	gef km	Liter	EUR	Preis	Verbrauch	in Cent	Ø Liter	Ø Cent	Datum	Bel.-Nr.	K'Art	Betrag
alt	31/12/22		67.890											weitere Kfz-Kosten	
Januar	08/01/23	1	68.457	567	41,4	70,75	1,709	7,3	12,48						
294,89	15/01/23	2	68.988	531	39,8	68,42	1,719	7,5	12,89	7,3	12,55	15/01/23	3	Autowäsche	14,90
	22/01/23	4	69.531	543	38,6	66,74	1,729	7,1	12,29	7,3	12,68				
	29/01/23	5	70.107	576	42,6	74,08	1,739	7,4	12,86	7,3	12,58				
Februar	07/02/23	6	70.674	567	41,4	72,41	1,749	7,3	12,77	7,4	12,97				
301,39	14/02/23	7	71.205	531	39,8	70,01	1,759	7,5	13,18	7,3	12,84	14/02/23	8	Autowäsche	14,90
	21/02/23	9	71.748	543	38,6	68,28	1,769	7,1	12,57	7,3	12,97				
	28/02/23	10	72.324	576	42,6	75,79	1,779	7,4	13,16	7,3	12,87				

- In einem Arbeitsblatt „Kosten“ trägt der Nutzer die km-Stände der Betankung, Liter und Betrag ein. Daraus wird der Verbrauch je 100 km + gleitendem Durchschnitt errechnet.
- Für weitere Kfz-Kosten gibt es gesonderte Spalten.

Bsp: Kfz + Schnittstelle

Beleg-Art	Beleg-Nr.	Beleg-Datum	Buchungstext	Kto. Soll	Kto. Haben	Kostenstelle	Betrag	Steuercode
KK	6	07/02/23	Tanken	6530	3610	72904	72,41	9
KK	7	14/02/23	Tanken	6530	3610	72904	70,01	9
KK	8	14/02/23	Autowäsche	6570	3610	72904	14,90	9
KK	9	21/02/23	Tanken	6530	3610	72904	68,28	9
KK	10	28/02/23	Tanken	6530	3610	72904	75,79	9

- In einem Arbeitsblatt „Buchung“ wird mit Zellenreferenzen auf das Arbeitsblatt „Kosten“ Bezug genommen und die Vorgänge in ein Format gebracht, das der Nutzer per Copy-and-Paste in einer Datei auf dem Server zur autoatischen Verbuchung ablegen kann.

Bsp: Stromverbrauch messen + buchen

- Der Stromverbrauch wird einmal jährlich vom Stromversorger abgerechnet. Daneben werden monatliche Abschläge gezahlt. Für steuerliche Zwecke ist es ausreichend, die Zahlungen als Aufwand zu buchen und den Vorsteuerabzug aus der Rechnung über die monatlichen Abschläge zu begründen. Für eine Nachzahlung kann im Jahresabschluss eine Rückstellung gebildet werden.

Bsp: Stromverbrauch messen + buchen

- Der Stromverbrauch wird einmal jährlich vom Stromversorger abgerechnet. Daneben werden monatliche Abschläge gezahlt. Für steuerliche Zwecke ist es ausreichend, die Zahlungen als Aufwand zu buchen und den Vorsteuerabzug aus der Rechnung über die monatlichen Abschläge zu begründen. Für eine Nachzahlung kann im Jahresabschluss eine Rückstellung gebildet werden.
- Was wäre zu tun, wenn der Stromverbrauch großer Maschinen genauer und für die jeweilige Kostenstelle erfasst werden soll?

Bsp: Stromverbrauch messen + buchen

Organisation:

- Die Maschinenlaufzeit muss mindestens monatlich nach dem Betriebsstundenzähler in einer Datei erfasst werden. Mit der Leistungsaufnahme multipliziert, kann so der Verbrauch an kWh hochgerechnet werden.

Bsp: Stromverbrauch messen + buchen

Organisation:

- Die Maschinenlaufzeit muss mindestens monatlich nach dem Betriebsstundenzähler in einer Datei erfasst werden. Mit der Leistungsaufnahme multipliziert, kann so der Verbrauch an kWh hochgerechnet werden.
- Alternativ oder ergänzend können Zwischenzähler eingebaut und regelmäßig abgelesen werden.
- In der FiBu werden separate Konten für Maschinenstrom und Allgemeinstrom eingerichtet.

Bsp: Stromverbrauch messen + buchen

Buchungen:

- Die Zahlungen werden zunächst auf das Konto Allgemeinstrom mit Kostenstelle Gebäude verbucht.

Buchungssatz:

Allgemeinstrom / Gebäude an Bank

Bsp: Stromverbrauch messen + buchen

Buchungen:

- Die Zahlungen werden zunächst auf das Konto Allgemeinstrom mit Kostenstelle Gebäude verbucht.

Buchungssatz:

Allgemeinstrom / Gebäude an Bank

- Der aus der Differenz der Zählerstände errechnete Verbrauch wird auf Maschinenstrom mit der Kostenstelle Produktion umgebucht

Buchungssatz:

Maschinenstrom / Produktion
an Allgemeinstrom / Gebäude

SEPA-Lastschrift

- Zeitpunkt der Zahlung bestimmt der Empfänger - buchen muss sie der Absender
- Alternativen:
- möglichst klare Regelung nötig

SEPA-Lastschrift

- Zeitpunkt der Zahlung bestimmt der Empfänger - buchen muss sie der Absender
- Alternativen:
Aufwandsbuchung auf Basis der Zahlung,
oder
separate Aufwandsbuchung „... an Kreditor“
- möglichst klare Regelung nötig

Anwendungsbereiche

oft keine Rechnungen für:

- Beiträge zu Verbänden + Versicherungen
- Mieten

Anwendungsbereiche

oft keine Rechnungen für:

- Beiträge zu Verbänden + Versicherungen
- Mieten

Rechnungen werden bezahlt für:

- Telefon
- Lieferanten mit ständiger Geschäftsbeziehung

Anwendungsbereiche

oft keine Rechnungen für:

- Beiträge zu Verbänden + Versicherungen
- Mieten

- Abbuchung oft nicht taggenau
- Aufwandsbuchung aus Zahlung vertretbar

Anwendungsbereiche

Rechnungen werden bezahlt für:

- Telefon
- Lieferanten mit ständiger Geschäftsbeziehung
- Rechnungen für den Vorsteuerabzug wichtig
- Buchung „an Kreditor“ zu empfehlen

Dauerauftrag

- selbst veranlasst
=> zeitgleiche Aufwandsbuchung möglich
- Buchungssatz in Electronic Banking Software
hinterlegen: Aufwandskonto an Bank

Dauerauftrag

- selbst veranlasst
=> zeitgleiche Aufwandsbuchung möglich
- Buchungssatz in Electronic Banking Software
hinterlegen: Aufwandskonto an Bank
- nur für gleichbleibende Beträge wie Beiträge, Strom
oder Miete sinnvoll
- Aussagen für SEPA-Lastschrift sind übertragbar

Portokasse

- Redensart: „Das bezahlen die aus der Portokasse“
- seit Ende der 70er Jahre (Einsatz von Frankiermaschinen) nicht mehr aktuell

Portokasse

- Redensart: „Das bezahlen die aus der Portokasse“
- seit Ende der 70er Jahre (Einsatz von Frankiermaschinen) nicht mehr aktuell
- vor 1. Weltkrieg: Briefmarken teilweise als Zahlungsmittel akzeptiert
- Kauf von Briefmarken = Umbuchung Portokasse
Versand von Briefen = Aufwand

Portokasse

- Redensart: „Das bezahlen die aus der Portokasse“
- seit Ende der 70er Jahre (Einsatz von Frankiermaschinen) nicht mehr aktuell
- vor 1. Weltkrieg: Briefmarken teilweise als Zahlungsmittel akzeptiert
- Kauf von Briefmarken = Umbuchung Portokasse
Versand von Briefen = Aufwand
- nach 2. Weltkrieg: Kauf von Briefen als Aufwand, Portokasse als Übungsobjekt für Lehrlinge

Portokasse

- Logik der Lagerbuchhaltung:

Menge · Preis = Betrag / Preis = Porto in Pfennig

Portokasse

- Logik der Lagerbuchhaltung:
Menge · Preis = Betrag / Preis = Porto in Pfennig
- Zugänge = Kauf neuer Briefmarkenbögen
= später in FiBu als Aufwand verbucht
- Abgänge = Anzahl verschickter Briefe; Nachweis
der betrieblichen Veranlassung

Portokasse

- Logik der Lagerbuchhaltung:
 $\text{Menge} \cdot \text{Preis} = \text{Betrag} \quad / \quad \text{Preis} = \text{Porto in Pfennig}$
- Zugänge = Kauf neuer Briefmarkenbögen
= später in FiBu als Aufwand verbucht
- Abgänge = Anzahl verschickter Briefe; Nachweis der betrieblichen Veranlassung
- zusätzlich kleiner Geldbetrag vom Chef für Zahlung von Nachporto oder Nachnahmegebühr
=> „das zahlen die aus der Portokasse“

Portokasse

- zusätzlich kleiner Geldbetrag für Zahlung von Nachporto oder Nachnahmegebühr
=> „das zahlen die aus der Portokasse“
- daneben „schwarze“ Einnahme aus Verkauf von Briefmarken an Angestellte

Portokasse

- zusätzlich kleiner Geldbetrag für Zahlung von Nachporto oder Nachnahmegebühr
=> „das zahlen die aus der Portokasse“
- daneben „schwarze“ Einnahme aus Verkauf von Briefmarken an Angestellte
- mit dem Kauf von Wertmarken für die Frankiermaschinen war die private Nutzung ausgeschlossen
- Portokassen wurden überflüssig
- ... waren schon lange kein FiBu-Konto mehr

Rückstellung als Gegenbuchung

- Aufwand jetzt, Rechnung + Zahlung später
- Bewertung im Jahresabschluss erforderlich
= Abrechnung in späteren Geschäftsjahren

- Aufwand muss geschätzt werden

Rückstellung als Gegenbuchung

- Aufwand jetzt, Rechnung + Zahlung später
- Bewertung im Jahresabschluss erforderlich
= Abrechnung in späteren Geschäftsjahren
- unterjährige Rückstellungen im Quartalsabschluss analog, aber besser auf anderen Konten
- unterjährige Rückstellungen im Monatsabschluss vielleicht besser auf Konten der Kostenrechnung
- Aufwand muss geschätzt werden

P a s s i v s e i t e der Bilanz

A. Eigenkapital

...

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnl.
Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

...

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,

§ 249 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Rückstellungen

§ 249 Rückstellungen

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)
- z.B. Schadenersatzforderungen werden bestritten

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)
- z.B. Schadenersatzforderungen werden bestritten
- der Höhe nach ungewiss: wahrscheinliche Höhe nachvollziehbar schätzen

Ungewisse Verbindlichkeit

- dem Grunde **o d e r** der Höhe nach ungewiss
- dem Grunde nach ungewiss: es sprechen mehr Gründe für eine Verpflichtung als dagegen (sonst nicht bilanzierbares Risiko)
- z.B. Schadenersatzforderungen werden bestritten
- der Höhe nach ungewiss: wahrscheinliche Höhe nachvollziehbar schätzen
- Keine Vermischung von Grund und Höhe (mögliche Ausnahme: ein gerichtlicher Vergleich ist wahrscheinlich)

Veränderung von Rückstellungen

Anfangsbestand

- Verbrauch (Ausgaben für den Zweck der Rückstellung)
- + Einstellung (Neubildung oder Erhöhung)
- Auflösung (wenn die Verbindlichkeit nicht mehr besteht)
- = Endbestand

Veränderung von Rückstellungen

Anfangsbestand

- Verbrauch (Ausgaben für den Zweck der Rückstellung)
 - + Einstellung (Neubildung oder Erhöhung)
 - Auflösung (wenn die Verbindlichkeit nicht mehr besteht)
- = Endbestand

- Tabelle (Rückstellungsspiegel) mit Anlagen als Beleg für die Buchung der Rückstellungen

Rückstellungsspiegel

	Anfangs- bestand	Ein- stellung	Ver- brauch	Auf- lösung	End- bestand
a)	1.000		700	300	0
b)		200			200
c)	400	200			600
Σ	1.400	400	700	300	800

- a) Vorgang wurde erledigt
- b) neuer Vorgang zurückgestellt
- c) erhöhter Rückstellungsbedarf

Buchungssätze

a) Rückstellung an Bank 700

Hier wird unterstellt, dass eine Auszahlung erfolgt ist. Wäre ein Auftrag für eine Wiederherstellung vergeben worden, müsste bebucht werden:

Rückstellung	700	
Vorsteuer	133	
an Bank		833

Buchungssätze

a) Rückstellung an Bank	700
Rückstellung an Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	300
b) [Aufwand] an Rückstellung	200
c) [Aufwand] an Rückstellung	200

Buchungssätze

a) Rückstellung an Bank	700
Rückstellung an Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	300
b) [Aufwand] an Rückstellung	200
c) [Aufwand] an Rückstellung	200

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind in der GuV als Sonstige Betriebliche Erträge auszuweisen.

Bei [Aufwand] hängt das konkrete Konto vom Sachverhalt ab.